



Bundesverfassungsgericht

- Allgemeines Register -

Bundesverfassungsgericht • Postfach 1771 • 76006 Karlsruhe

Herrn
Joachim Baum
Windelsbleicher Straße 10
33647 Bielefeld

Aktenzeichen

AR 2827/20

(bei Antwort bitte angeben)

Bearbeiterin

Frau Gänsmantel

☎ (0721)

9101-449

Datum

24.04.2020

Ihre Schreiben vom 17. April 2020, eingegangen per Telefax am 17. April 2020 und im Original am 21. April 2020, und vom 19. April 2020, eingegangen per Telefax am 19. April 2020 und im Original am 21. April 2020 sowie Ihre E-Mail vom 20. April 2020

Sehr geehrter Herr Baum,

es bestehen Bedenken gegen die Zulässigkeit Ihres Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung (§ 32 BVerfGG). Eine solche kommt nur in Betracht, wenn die noch zu erhebende Verfassungsbeschwerde zulässig wäre. Diese Voraussetzungen dürften jedoch aus den nachfolgenden Gründen nicht vorliegen.

Sie wenden sich offensichtlich gegen die Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 der Landesregierung Nordrhein-Westfalen (Corona Schutzverordnung - CoronaVO) vom 22. März 2020.

Zum einen dürfte der Rechtsweg nicht erschöpft sein. Eine Verfassungsbeschwerde kann grundsätzlich erst nach Erschöpfung des Rechtswegs vor den zuständigen Fachgerichten erhoben werden. Die Verfassungsbeschwerde ist ein außerordentlicher Rechtsbehelf, der nur zulässig ist, wenn die gerügte Grundrechtsverletzung nicht auf andere Weise beseitigt werden kann. Sie gewährt keinen wahlweisen Rechtsbehelf neben den sonstigen vom Gesetz zur Verfügung gestellten Rechtswegen. **Es wird nicht hinreichend vorgetragen oder sonst ersichtlich, dass Sie zumindest bei dem zuständigen Fachgericht um Eilrechtsschutz ersucht hätten.**

Zum anderen dürfte eine Verfassungsbeschwerde nicht ausreichend begründet sein. Es bedarf der Darlegung, inwieweit der Beschwerdeführer durch die angegriffenen Hoheitsakte in eigenen Grundrechten oder grundrechtsähnlichen Rechten verletzt sein könnte. Dabei wäre auch darzulegen, inwieweit das bezeichnete Grundrecht durch die angegriffene Maßnahme verletzt sein soll und mit welchen verfassungsrechtlichen Anforderungen die Maßnahme kollidiert. Ohnehin dürfte nicht ersichtlich werden, dass und inwiefern Sie durch sämtliche der in der genannten Verordnung geregelten, zahlreiche verschiedenen Lebensbereiche betreffenden Maßnahmen selbst, gegenwärtig und unmittelbar in Ihren verfassungsmäßig garantierten Rechten verletzt wären. Ihr Vortrag dürfte allen diesen Anforderungen nicht genügen.

Eine Grundrechtsverletzung kann nicht allgemein, also ohne eigene Verletzung gerügt werden. Eine solche Popularklage ist unzulässig, da das Gesetz über das Bundesverfassungsgericht hierfür keine Rechtsgrundlage enthält.

Soweit Sie auch die Aussetzung des Anwaltszwangs vor dem Bundesverfassungsgericht beantragen werden Sie darauf hingewiesen, dass für die Einlegung der Verfassungsbeschwerde sowie für das anschließende schriftliche Verfahren und den Erlass einer einstweiligen Anordnung kein Anwaltszwang besteht.

Hinsichtlich der übermittelten E-Mail weise ich darauf hin, dass für Verfahrensanträge und deren Begründung beim Bundesverfassungsgericht nach § 23 Absatz 1 BVerfGG die Schriftform gilt. Sie können damit nicht rechtswirksam per E-Mail eingereicht werden. Die Anlage Ihrer E-Mail wurde daher nicht geöffnet und ausgedruckt.


Daher ist davon abgesehen worden, eine richterliche Entscheidung herbeizuführen (weitere Informationen unter www.bverfg.de - Bürgerinnen und Bürger - Merkblatt, Abschnitt VIII, Allgemeines Register). Sollten Sie noch Unterlagen nachreichen wollen, wird gebeten, diese nur in Kopie vorzulegen. Sofern Sie sich nicht anderweitig äußern, wird dieses Verfassungsbeschwerdeverfahren nicht fortgesetzt.

Im Allgemeinen Register eingetragene Verfahren, die nicht in das Verfahrensregister übertragen worden sind, werden fünf Jahre nach der letzten die Sache betreffenden Verfügung vernichtet (§ 35b Abs. 7 BVerfGG, § 64 Abs. 4 Satz 1 GOBVerfG).

Mit freundlichen Grüßen

Ingendaay-Herrmann
Regierungsdirektorin
AR-Referentin

Beglaubigt


Regierungsangestellte



Hinweis: Personenbezogene Daten, die uns im Zusammenhang mit der Durchführung von gerichtlichen Verfahren bzw. der Bearbeitung von Justizverwaltungsangelegenheiten übermittelt werden, werden von uns ausschließlich zur Wahrnehmung unserer Aufgaben bzw. zur Erfüllung unserer rechtlichen Verpflichtungen verarbeitet. Rechtsgrundlagen sind Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. e DSGVO i.V.m. § 3 BDSG, Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. c DSGVO und die jeweils einschlägigen Verfahrensvorschriften des BVerfGG. Unsere ausführlichen Informationen zum Datenschutz in gerichtlichen Verfahren und Justizverwaltungsangelegenheiten finden Sie auf unserer Internetseite www.bundesverfassungsgericht.de unter dem Menüpunkt „Verfahren“. Auf Wunsch senden wir Ihnen diese Informationen auch in Papierform zu.

GOGREEN

Der klimaneutrale Versand
mit der Deutschen Post



Deutsche Post 
FR 29.04.20 0,80

3D 1300 1874
00 009F C08B

